

Benutzungsordnung für das Betreuungsangebot

Trägerschaft	Den Grundschülerinnen und Grundschülern der Grundschule Horben wird eine zusätzliche Betreuung nach dem Schulunterricht am Vormittag („Verlässliche Grundschule“ - Kernzeitbetreuung) sowie am Nachmittag („Flexible Nachmittagsbetreuung“) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Horben.
Betreuungsinhalt	Grundlage des Betreuungsangebots ist das Betreuungskonzept der „Verlässlichen Grundschule - Kernzeitbetreuung“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülerinnen und Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe finden nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der Nachmittagsbetreuung statt.
Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung	<p>(1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.</p> <p>(2) Für die Anmeldung ist ein hierfür bereitgestelltes Formular auszufüllen, welches in der Grundschule, beim Bürgermeisteramt oder im Internet unter www.horben.de erhältlich ist. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Elternentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt für die gesamte Grundschulzeit und sollte im Juli vor der Einschulung erfolgen. Der Vertrag endet automatisch, wenn Ihr Kind die Grundschule verlässt. Eine Anmeldung während des Schuljahres aus wichtigem bzw. nachzuweisendem Grund gilt ebenfalls für die gesamte restliche Grundschulzeit. Die Schülerinnen und Schüler werden dann zu Monatsbeginn aufgenommen. Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschülerinnen und Grundschüler der Grundschule Horben aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind.</p> <p>(4) Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Kündigung des Betreuungsvertrags kann zum Ende eines jeweiligen Schulhalbjahres, d.h. zum 1. März oder zum 31. Juli erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an das Bürgermeisteramt Horben zu richten. Zudem haben Sie zu jedem Schulhalbjahr, d.h. zum 1. März bzw. zum 31. Juli die Möglichkeit einen Änderungsantrag zu stellen.</p> <p>(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen. - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung. - Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht. - Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe	<p>(1) Die Betreuung orientiert sich am Schulstundenplan und findet in der Regel von Montag – Donnerstag von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr und freitags ab 11:25 Uhr an Unterrichtstagen statt. Die Betreuung kann ausnahmsweise im Krankheitsfall eines/r Lehrer/in ab 11:25 Uhr zur Verfügung stehen. Dies gilt nicht für längerfristige Krankheitsausfälle oder geplante Stundenausfälle.</p> <p>(2) Die ergänzende Betreuung der Hausaufgabenbetreuung und der Nachmittagsbetreuung findet an Unterrichtstagen von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 17:00 Uhr statt.</p> <p>(3) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag bis 10:00 Uhr die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.</p>
Aufsicht, Haftung	(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit

	<p>der Übernahme der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schülerinnen und Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Die Kinder sind verpflichtet sich zu Beginn der Betreuung bei einer Betreuungskraft anzumelden und sich zum Ende der Betreuungszeit abzumelden. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Nachhauseweg besteht nicht. Für Schülerinnen und Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen. Sofern Kinder früher, d.h. vor Ende der regelmäßig festgesetzten Betreuungszeiten abgeholt werden sollen, muss dies spätestens bis 10.00 Uhr am Schul- bzw. Betreuungstag den verantwortlichen Betreuungskräften mitgeteilt werden.</p> <p>(2) Während der Betreuungszeit führen die Betreuungskräfte Ausflüge, Spaziergänge und andere Aktivitäten außerhalb des Geländes durch.</p> <p>(3) Die Schülerinnen und Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.</p> <p>(4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schülerinnen und Schüler. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülerinnen oder Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.</p>									
<p>Betreuungsentgelt, Essensgeld</p>	<p>(1) Als Gegenleistung für den Besuch der „Verlässlichen Grundschule - Kernzeitbetreuung“ sowie der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.</p> <p>(2) Entgelte</p> <table data-bbox="544 1055 1378 1151"> <tr> <td>Mittagsbetreuung</td> <td>(11:25 – 14:00)</td> <td>10 € pro Wochentag im Monat</td> </tr> <tr> <td>Hausaufgabenbetreuung</td> <td>(14:00 - 15:00)</td> <td>25 € pro Wochentag im Monat</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>(15:00 - 17:00)</td> <td>25 € pro Wochentag im Monat</td> </tr> </table> <p>(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Betreuungseinrichtung, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und jedes weitere Kind jeweils auf 50 % der Beträge.</p> <p>(4) Das Betreuungsentgelt wird zum 15. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift.</p> <p>(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers/ der Schülerin.</p> <p>(6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahrs ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.</p> <p>(7) Für die Kinder wird von Montag bis Freitag ein Mittagessen angeboten. Kinder, die die Hausaufgaben oder Nachmittagsbetreuung besuchen, müssen ein Mittagessen in Anspruch nehmen. Das Essensgeld beträgt aktuell 4,10 € je Mahlzeit und Tag. Die Kosten werden durch den Lieferanten festgesetzt und können sich demnach ändern. Das Essensgeld wird in einer pauschalierten Monatszahlung abgerechnet.</p> <p>(9) Schuldner des Betreuungsentgelts und des Essensgelds sind die Erziehungsberechtigten des Schülers/der Schülerin. Sie haften gesamtschuldnerisch.</p>	Mittagsbetreuung	(11:25 – 14:00)	10 € pro Wochentag im Monat	Hausaufgabenbetreuung	(14:00 - 15:00)	25 € pro Wochentag im Monat	Nachmittagsbetreuung	(15:00 - 17:00)	25 € pro Wochentag im Monat
Mittagsbetreuung	(11:25 – 14:00)	10 € pro Wochentag im Monat								
Hausaufgabenbetreuung	(14:00 - 15:00)	25 € pro Wochentag im Monat								
Nachmittagsbetreuung	(15:00 - 17:00)	25 € pro Wochentag im Monat								
<p>Anerkennung der Benutzungsordnung</p>	<p>Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.</p>									

Informationen zur Datenerhebung

Gemeindeverwaltung	Horben
Verantwortlich nach Art. 4 Nr.7 DSGVO	Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r	Unsere/n behördlicher Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie telefonisch unter 0711 810814-444
Zweck der Datenverarbeitung	Die personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der Durchführung der Schulkindbetreuungsangebote erhoben und verarbeitet.
Empfänger/in oder Kategorie von Empfängern/innen der Daten (Stellen, denen die Daten offen gelegt werden)	Empfänger/in der Daten sind das Sekretariat der Gemeinde Horben und das Personal der Schulkindbetreuung sowie die Verbands- und Verwaltungsgemeinschaft Hexental.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18. DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu ermitteln. Sie können nach Art 21. DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 102932, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen; Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, wird eine Anmeldung für die Schulkindbetreuung nicht wirksam.
Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	Der Verarbeitung der zum oben genannten Zweck bereitgestellten personenbezogenen Daten stimme ich zu.

Den Konditionen des vorstehenden Vertrages, der Benutzungsordnung und den Informationen zur Datenerhebung stimme ich zu.

_____, den _____

Unterschrift der/s Erziehungsberechtigten

Unterschrift der Gemeinde Horben – Dr. Benjamin Bröcker, Bürgermeister

SEPA – Lastschriftmandat

Hiermit ermächtige ich/ermächtigen wir die Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gläubiger ID: DE 22 VGH 00000064563) folgende Entgelte für die Schulkindbetreuung von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Verwaltungsgemeinschaft Hexental auf mein/unser Konto gezogene/n Lastschrift/en einzulösen. Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungspflichtige/r	
Kontoinhaber/in, falls abweichend	
Straße und Hausnr.	
PLZ und Ort	
Telefonnummer/Email (Angabe freiwillig)	
Kreditinstitut	
IBAN	
BIC	
Ort, Datum	
Unterschrift	